

Erläuterungen zur Umlage nach § 17f Absatz 5 EnWG für 2013 (Offshore-Haftungsumlage 2013) Stand: 15.10.2012

Die Netzbetreiber sind nach § 17f Abs. 5 EnWG berechtigt die Kosten für geleistete Entschädigungszahlungen, soweit diese dem Belastungsausgleich unterliegen und nicht erstattet worden sind, und für Ausgleichszahlungen als Aufschlag auf die Netzentgelte gegenüber Letztverbrauchern geltend zu machen. Für Strombezüge aus dem Netz für die allgemeine Versorgung an einer Abnahmestelle bis 1.000.000 Kilowattstunden (kWh) im Jahr darf sich das Netzentgelt für Letztverbraucher durch die Umlage höchstens um 0,25 Cent pro Kilowattstunde (Letztverbrauchergruppe A'), für darüberhinausgehende Strombezüge um höchstens 0,05 Cent pro Kilowattstunde (Letztverbrauchergruppe B') erhöhen. Sind Letztverbraucher Unternehmen des Produzierenden Gewerbes, deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr 4 Prozent des Umsatzes überstiegen (Letztverbrauchergruppe C'), darf sich das Netzentgelt durch die Umlage für über 1.000.000 Kilowattstunden hinausgehende Lieferungen höchstens um die Hälfte des Betrages der Letztverbrauchergruppe B erhöhen.

Für das Jahr 2013 wird der für die Wälzung des Belastungsausgleichs erforderliche Aufschlag auf die Netzentgelte für Letztverbraucher entsprechend § 17f Abs. 5 EnWG auf die gesetzlich zulässigen Höchstwerte entsprechend nachfolgender Tabelle festgelegt.

Die Offshore-Haftungsumlage für 2013 wird ab dem 01.01.2013 von Letztverbrauchern erhoben.

Offshore-Haftungsumlage je Letztverbrauchergruppe

Jahr	LV Gruppe A'	LV Gruppe B'	LV Gruppe C'
2013	0,250 ct/kWh	0,050 ct/kWh	0,025 ct/kWh

Letztverbrauchergruppe A':

Strommengen von Letztverbrauchern für die jeweils ersten 1.000.000 kWh je Abnahmestelle

Letztverbrauchergruppe B':

Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 1.000.000 kWh übersteigt, zahlen zusätzlich für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge eine maximale Offshore-Haftungsumlage von 0,05 ct/kWh

Letztverbrauchergruppe C':

Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 1.000.000 kWh übersteigt und deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr 4 Prozent des Umsatzes überstieg, zahlen zusätzlich für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge eine maximale Offshore-Haftungsumlage von 0,025 ct/kWh